



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 22

Mittwoch, den 8. Februar 2017

Nr. 2

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung

des gemeinsamen Flächennutzungsplanes - der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Die von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 06.10.2016 mit Beschluss-Nr.: 2016/III/V, beschlossene 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wurde auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Bescheid vom 25.01.2017 (Az.: 310-4621-8318/2016-16063015-FNP-Dermbach 3.Ä) genehmigt!

Hiermit wird die Genehmigung der 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach / Bauverwaltung, Zimmer 323, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach, während der Öffnungszeiten:

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis. Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist dieser Flächennutzungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Dermbach, den 31.01.2017

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus

vom 21. Dezember 2016

Das Landratsamt Wartburgkreis hat die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Dermbach und den Gemeinden Brunnhartshausen, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal, Zella/Rhön, Empfertshausen, der Stadt Stadtlengsfeld sowie der Stadt Kaltennordheim vom 21. Dezember 2016 gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Hinweis:

Die o.g. Zweckvereinbarung wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung des Wartburgkreises im Amtsblatt des Wartburgkreises - dem „Kreisjournal“ - Nr. 01/2017 öffentlich bekannt gemacht. Veröffentlichungstag war der 24. Januar 2017.

Die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/neuigkeiten/oeffentliche-bekanntmachungen/> zu finden.

Organisation des kommunalen Winterdienstes

Der Winterdienst der Gemeinden innerhalb des Einzugsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, wird durch die Bediensteten der Bauhöfe und der ARGE Winterdienst Wartburgkreis durchgeführt. Die Leiter der kommunalen Bauhöfe sind für den funktionierenden Ablauf des Winterdienstes verantwortlich. Die Schneeräum- und Streupflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslagen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Diese Pflichten richten sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Schneeräum- bzw. Streupflicht nur an gefährlichen Stellen.

Alle Winterdienstmaßnahmen müssen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs durchgeführt werden.

Die Fahrer der Winterdienstfahrzeuge sind angewiesen, bestimmte Fahrtrouten einzuhalten. Hauptverkehrsstraßen haben Vorrang vor Nebenstrecken und Einzelhauszufahrten.

Beginn und Ende des kommunalen Winterdienstes

Die Räum- bzw. Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs, d.h. der Fahr- und Gehverkehr im Winter muss während der Zeit des allgemeinen Tagesverkehrs, das ist in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr, gesichert sein. Die Rechtsprechung fordert, dass Winterdienstmaßnahmen so zeitig begonnen werden, dass diejenigen Stellen an denen eine Streupflicht besteht, zu Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs bestreut sind.

Die Haupträum- und Streuarbeiten auf den kommunalen Wegen und Plätzen werden von den kommunalen Winterdienstfahrzeugen ausgeführt. In Ortslagen mit Bundes- bzw. Landesstraßen, wird der Winterdienst auf diesen Straßen von Fahrzeugen der ARGE Winterdienst Wartburgkreis ausgeführt.

Verkehrsberuhigte Bereiche in reinen Wohngebieten gelten grundsätzlich nach der geltenden Rechtsprechung als verkehrsunwichtig und werden daher an letzter Stelle der Räumungsreihenfolge gestellt.

Parkende Fahrzeuge

Auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge, machen Winterdienstmaßnahmen oft unmöglich. Das Winterdienstfahrzeug ist auf Grund der Anbauten (Schneepflug und Streuer) nicht mit dem sonstigen Fahrzeugen zu vergleichen.

Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneewälle eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als ohne. *Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst.* Stellen, an denen parkende Fahrzeuge die Durchfahrt der Winterdienstfahrzeuge blockieren, werden aufgrund haftungsrechtlicher Ansprüche vom Winterdienst ausgenommen.

Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeugs davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeugs von Schneemassen eingebaut ist.

Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Besitzer in einem Straßenzug gebeten, sich auf eine "Parkseite" zu einigen.

Zugeschobene Einfahrten

Häufig beschwerten sich die Bürger darüber, dass die von Ihnen vom Schnee beräumten Grundstückseinfahrten und Gehwege durch den vorbei fahrenden Schneepflug mit Schneewällen versehen werden.

Hierzu ist festzustellen, dass das Räumschild immer zum Fahrbahnrand hin gedreht sein muss. Auch das Ausheben des Pfluges vor Einfahrten ist nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumdung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobenen Flächen noch einmal zu räumen. Der Winterdienst wird durch langsames Fahren der Fahrzeuge versuchen, diese Umstände weitgehend zu vermeiden. Es wird jedoch um Verständnis gebeten.

Einen besonderen Appell möchten wir aus gegebenem Anlass auch an diejenigen Gemeindebürger richten, die die Schneemengen nach der Durchfahrt der Winterdienstfahrzeuge wieder auf die Fahrbahn verfrachten. Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsgefährdung in besonderem Maße, da dies für den Fahrzeugführer zu einer unerwarteten Gefahrenstelle wird. Sie gefährden dadurch die Verkehrssicherheit und haften für Unfälle. Wir bitten hier die Anlieger um mehr Verständnis für die Bauhofmitarbeiter.

Die Räum- und Streudienste der Gemeinden werden immer bemüht sein, den Räum- und Streudienst so zu gestalten, dass er möglichst optimale Verkehrsbedingungen im Winter gewährleistet.

Zudem werden die Gemeinden zukünftig auf Nebenstrecken mehr und mehr von der Schwarzräumdung zur Weißräumdung übergehen. Das bedeutet, dass jeder Verkehrsteilnehmer zu seiner Sicherheit auf die vorgeschriebene Winterausrüstung zurückgreifen sollte.

Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Aus gegebenem Anlass wird auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer auf den Gehwegen verwiesen. Nach den jeweiligen Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden, ist der Winterdienst auf Gehwegen und bei nicht vorhanden sein

eines solchen, auf einem 1,5 m breiten Streifen vor dem Grundstück auf die Grundstückseigentümer übertragen. Aber auch Mieter und Hausverwalter können verantwortlich sein, wenn der Hauseigentümer sie vertraglich zum Räumen und Streuen verpflichtet hat. Somit haben diese an Werktagen morgens bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr diese Flächen von Schnee zu räumen, bei Bedarf zu streuen und ganztägig bis 20:00 Uhr in verkehrssicherem Zustand zu halten. Auf die genannte Satzung wird wegen weiterer Bestimmungen hiermit verwiesen.

Klar dürfte jedem Grundstückseigentümer sein, dass er auf seinem Grundstück auch die Räum- bzw. Streupflicht entsprechend zu sichern hat, damit nicht nur er selbst, sondern auch seine Besucher oder sonst das Grundstück nutzende Personen nicht zu Fall kommen und einen ungehinderten Zugang zum Haus haben.

Dermbach, Januar 2017

Ludwig Schäfer
VGD - Ordnungsamt

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 25.01.2017

Beschluss-Nr. 17/01/01

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 26.10.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/01/02

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 21.11.2016 (öffentlicher Teil).

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/01/03

Beschluss zur Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/01/04

Beschluss zum Finanzplan 2017 der Gemeinde Dermbach

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/01/05

Beschluss zur Genehmigung nach § 2 Erhaltungssatzung der Gemeinde Dermbach zum Bauvorhaben: Neubau von Reihengaragen

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/01/06

Beschluss zur Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet von Dermbach

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk
Bürgermeister

Stadt Stadtlengsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017

Beschluss-Nr. 01/2017

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2016

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel
Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen vom 19.01.2017

Beschluss-Nr. 01/19/01/17

Der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.11.2016 (öffentlich).

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/19/01/17

Der Gemeinderat der Gemeinde Urnshausen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 16.12.2016

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/19/01/17

Der Gemeinderat Urnshausen beschließt der beantragten Verlängerung zuzustimmen und ermächtigt den Bürgermeister die entsprechenden Verträge, in der beigefügten Anlage als Muster, abzuschließen. In den neuen Verträgen ist die jährliche Pacht wie folgt zu verändern:

- Kutte von 178,95 € auf 200,— €,
- Schönsee von 89,78 € auf 100,— €,
- Wiesenthal Bach von 76,69 € auf 100,— € und
- Felda von 71,58 € auf 90,— €.

Der Gesamtbetrag beträgt 490,— €. Alle weiteren Vertragsbestandteile bleiben wie bisher bestehen. Die Aktualisierung der Hegepläne veranlasst der Angelverein eigenständig in Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde.

Abstimmung: 7 ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Seifert
Bürgermeister

Gemeinde Zella/Rhön

- Wahlbekanntmachung Nr.: 2 / 2017

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Zella/Rhön am 05.03.2017

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinden Zella/Rhön wird

**vom 13.02.2017 bis zum 17.02.2017
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

- Montag, Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 13.02.2017 bis zum 17.02.2017 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift während der allgemeinen Dienstzeiten erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 12.02.2017 (21.Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind

oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können - von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten - bis zum 03.03.2017 - (2.Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, in 36466 Dermbach oder über das Portal des Landeswahlleiters Thüringen unter der Internetadresse: <http://www.wahlen.thueringen.de/start.asp> - Beantragung eines Wahlscheines – beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.03.2017 (1. Tag vor der Wahl) 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den, unter Punkt 5.2; Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Bürgermeisterwahl am 05.03.2017 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.03.2017, eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.03.2017 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.03.2017 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen.

Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.03.2017 (2.Tag vor der Stichwahl) 18:00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach oder über das Portal des Landeswahlleiters Thüringen unter der Internetadresse: <http://www.wahlen.thueringen.de/start.asp> - Beantragung eines Wahlscheines – beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am 19.03.2017, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.03.2017 (1. Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist,

sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.03.2017 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.03.2017 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ludwig Schäfer
Gemeindevahlleiter

Erreichbarkeit:

Postalisch: VG Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Ruf-Nr.: 036964 / 8835; Fax-Nr.: 036964 / 8855

E-Mailadresse: ordnung@vgs-dermbach.de

Wahlbekanntmachung – 3/2017

**zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Zella/Rhön
am 05.03.2017**

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Zella/Rhön hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 (33. Tag vor der Wahl) zur Prüfung eingereicherter Wahlvorschläge und zur Beschlussfassung über seine Zulassung für die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Zella / Rhön nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird:

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und zur Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum Bürgermeister am 05. März 2017 in der Gemeinde Zella/Rhön festgestellt, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist und nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekanntgegeben wird.

2.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme und vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem

amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Ludwig Schäfer
Gemeindewahlleiter

Erreichbarkeit:

Postalisch:

VG Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Ruf-Nr.: 036964 / 8835; Fax-Nr.: 036964 / 8855

E-Mailadresse: ordnung@vgs-dermbach.de

Wahlbekanntmachung Nr. 4 /2017

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zella/Rhön am 05. März 2017

1.
Am 05. März 2017 findet von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters für die Gemeinde Zella/Rhön statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde Zella/Rhön bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Versammlungsraum der Propstei Zella, Goethestraße 1 in Zella/Rhön. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Namen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen.

3.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

4.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Sonntag, den 05.03.2017 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, den 06.03.2017, ggf. am Dienstag, den 07.03.2017, jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlraum fortge-

setzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

8.
Der Wahlausschuss stellt am Mittwoch, den 08. März 2017, um 19:00 Uhr im o.g. Wahlraum in Zella/Rhön, Goethestraße 1, das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 05.03.2017 fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist öffentlich.

9.
Hat bei der Wahl am 05.03.2017 kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Als Termin für eine etwaige Stichwahl wurde Sonntag, der 19. März 2017 festgesetzt.

10.
Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl, findet am Mittwoch, den 22.03.2017 um 19:00 Uhr im o.g. Wahlraum in Zella/Rhön, Goethestraße 1 in öffentlicher Sitzung durch den Wahlausschuss der Gemeinde Zella/Rhön statt.

Ludwig Schäfer
Gemeindewahlleiter

Erreichbarkeit:

Postalisch: VG Dermbach, Hinter dem Schloß 1,
36466 Dermbach

Ruf-Nr.: 036964 / 8835; Fax-Nr.: 036964 / 8855

E-Mailadresse: ordnung@vgs-dermbach.de

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Urnshausen

Angebot zur Verpachtung des Erholungsgebietes „Familienparadies – Schönsee“ der Gemeinde Urnshausen

Die Gemeinde Urnshausen beabsichtigt das gemeindeeigene Erholungsgebiet „Familienparadies – Schönsee“ langfristig zu verpachten.

Die Gesamtfläche beträgt 31.949 m², ist baurechtlich beplant und setzt sich aus nachfolgend genannten Teilflächen zusammen:

Zeltplatz/Caravanfläche, Spielplatz, Bungalowbereich, Bereich für Dauercamper, Bereich Versorgung/Imbiss, Bereich Versorgung/Sanitäreinrichtungen, Liegewiese für Tagesgäste, Parkplatzzonen, Nebenflächen (Zufahrten / Containerstellplätze etc.).

Nutzung des Schönsee als Badegewässer.

Als wichtigste Kriterien für die Vergabe des Objekts hat der Gemeinderat bestimmt:

- a) Verpachtung nur als Gesamtfläche,
- b) Verpflichtung des Pächters zur touristischen Weiterentwicklung, (die Vorstellung eines realistischen und nachvollziehbaren Betriebs- und Investitionsplans wird hierbei erbeten),
- c) Eine Unterverpachtung ist nur im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung des Verpächters möglich,
- d) die Mindestpachtzeit beträgt 20 Jahre

Weitere Gesichtspunkte, die für das Zustandekommen eines Pachtverhältnisses relevant sein könnten, sind entsprechend vorzutragen und können bei der Vorbereitung des Pachtvertrages ihre Berücksichtigung finden. Ein erster visueller Eindruck vom Pachtobjekt kann über die Internetseite der Gemeinde Urnshausen eingeholt werden. Aussagefähige Unterlagen (Pläne, Tabellen) liegen in der Bauverwaltung bzw. in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach vor. Für „Vor – Ort Termine“ erbitten wir vorherige Terminabsprache.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis zum 31.03.2017 an nachfolgend genannte Ansprechpartner:

Gemeinde Urnshausen
Bernshäuser Straße 115, 36457 Urnshausen
(Ruf.: 036964 / 7109 – dienstags
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach,
Liegenschaftsverwaltung
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
(Ruf.: 036964 / 8812 – während den Geschäftszeiten)

Seifert
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenthal

Veranstaltungsplan der Gemeinde Wiesenthal 2017

Datum / Veranstaltung / Veranstaltungsort / Veranstalter

21. Jan
Jahreshauptversammlung, Geflügelverein

03.02.
Blutspende, DGH

22.02. - 03.03.
Rumänienfahrt, Kirchengemeinde

11.02.
Jahreshauptversammlung, DGH, NABU

24.02.
Jahreshauptversammlung, Sportverein

03.03.
Weltgebetstag, Kirchengemeinde

16.04.
Ostermorgen 06:00 Uhr, Kirche, Kirchengemeinde

16.04.
Osterfeuer, Am Kindergarten, FFW

22.04.
Jubiläum 20 Jahre Posaunenchor, Kirchengemeinde

30.04.
Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden, Kirche, Kirchengemeinde

01.05.
Eröffnung Hüttensaison, Roßberghütte, Hüttenverein

06.05.
Backhausfest, Backhaus, NABU

07.05.
Jubelkonfirmation, Kirche, Kirchengemeinde

12.05.
Blutspende, DGH

14.05.
Konfirmation Kirche, Urnshausen, Kirchengemeinde

25.05.
Frühlingsfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte

11.06.
Orchidienexkursion, Auf dem Köpfel 13:00 Uhr, NABU

16. - 18.06.
Sportfest „Auf dem Köpfel, Sportverein

02.07.
Sängertreffen Auf dem Köpfel Gesangsverein

15.07.
Sommerfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte

03. - 06.08.
Kirmes, Festplatz am Schwimmbad

13.08.
Schulanfänger Gottesdienst, Kirche, Kirchengemeinde

18.08.
Blutspende DGH

27.08.
Kirchfest Jakobuskirche, Kirche, Kirchengemeinde

02.09.
Weinfest, Saal am Kindergarten, Gesangsverein

16. - 17.09.
Hüttenkirmes, Roßberghütte, Hüttenverein

20.09.
Seniorenfahrt, Kirchengemeinde

01.10.
Erntedankfest, Kirche, Kirchengemeinde

07.10.
Herbstfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte

14.10.
Geflügelausstellung, Saal am Kindergarten, Geflügelverein

21.10.
Oktoberfest, Saal am Kindergarten, Kirmesverein

30.10.
Halloweenfeier, Saal am Kindergarten, FFW

10.11.
Martinstag, Saal am Kindergarten, Kirchengemeinde

24.11.
Blutspende, DGH

27.11.
Adventfeier, DGH, DRK

02.12.
Weihnachtsmarkt, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte

02.12.
Adventskonzert, Kirche, Gesangsverein

09.12.
Weihnachtsfeier für Rentner, Saal am Kindergarten, Gemeinde+Kirche

16.12.
Weihnachtsfeier, Saal am Kindergarten, Sportverein

24.12.
Heilig Abend, 15:30 Uhr Kirche, Kirchengemeinde

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 20.03.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 29.03.2017



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.